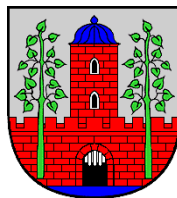


Anlage zur BV 2014-096

Abwägung

**zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit**

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren
„FIB e.V. - Brauhausweg“
Vorentwurf**



Stand: 12.06.2014

Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.06.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
Behörde/Träger öffentlicher Belange									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 7 PF 100 765 03007 Cottbus	08.04.2014	13.05.2014	<p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat die für die Planung relevanten Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung am 26.02.2013 mitgeteilt.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes äußern wir uns in unserer Zuständigkeit für die Raumordnung wie folgt: Nach wie vor lässt die Planungsabsicht keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung erkennen. Unsere Zielmitteilung vom 26.2.2013 gilt fort.</p> <p>Hinweise: Diese Stellungnahme gilt solange, wie sich die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert haben. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ist im Aufstellungsverfahren als Träger öffentlicher Belange nochmals zu beteiligen, um die Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung festzustellen. Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich				
2	Landesamt für Bauen, und Verkehr Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	08.04.2014	24.04.2014	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft.</p> <p>Gegen den Neubau eines Verwaltungsgebäudes mit Laboren und max. 3 Gästewohnungen am bereits gegenwärtigen Standort des FIB e.V. (Forschungsinstitut für Bergbaufolgelandschaften) in der Stadt Finsterwalde nach Abriss der vorhandenen Gebäude bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehören-</p>	Keine Abwägung erforderlich				

Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.06.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>den Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch das Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Luftrechtliche Belange werden ebenfalls nicht berührt, wenn die vorhandenen ortsüblichen Bauhöhen durch die geplanten baulichen Anlagen, dazu zählen auch temporäre Baugeräte, technische Aufbauten, Maste u. ä. nicht überschritten werden.</p> <p>Bei wesentlicher Überschreitung der Bauhöhen der Umgebungsbebauung ist die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) im Rahmen der weiteren Planung, spätestens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gesondert zu beteiligen.</p> <p>Informationen über Planungen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Vorhaben betreffen könnte, liegen mir nicht vor.</p> <p>Durch das Vorhaben wird kein wesentlich höheres Verkehrsaufkommen erzeugt.</p> <p>Die Anbindung des Grundstücks an das öffentliche Straßennetz ist bereits vorhanden.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Die gegebenen Hinweise werden für die Baugenehmigungsplanung in die Begründung unter einen neuen Punkt (Hinweise) aufgenommen.</p>				
3	Brandenburgischer Landesbetrieb für Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	08.04.2014	16.05.2014	<p>Der o. g. Bebauungsplan berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verwaltet werden.</p> <p>Im betroffenen Gebiet bestehen keine Planungsabsichten.</p> <p>Aus heutigem Kenntnisstand gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg gegen den Bebauungsplan keine Einwände.</p>	Keine Abwägung erforderlich				
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Lan-	08.04.2014	08.05.2014	<p>Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt! Bitte beachten: Denkmalliste wird fortgeschrieben.</p>	Keine Abwägung erforderlich				

Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.06.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	desmuseum Referat Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf								
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege, Bahnhofstr. 50 03046 Cottbus	08.04.2014	07.05.2014	<p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.</p> <p>Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	Keine Abwägung erforderlich, das Referat Praktische Denkmalpflege wurde beteiligt.				
6	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	08.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
7	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethesraße 1 03046 Cottbus	08.04.2014	29.04.2014	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Planverfahren Wir unterstützen ausdrücklich die Erweiterungsabsichten des Forschungsinstituts für Bergbaufolgelandschaften. Die derzeit genutzten Gebäude entsprechen nicht mehr dem Flächenbedarf. Der Bau des Verwaltungsgebäudes mit den notwendigen Laboren sichert langfristig das Tätigkeitsfeld des Institutes.</p> <p>Die Forschungseinrichtung ist nicht nur für die Wissenschaft von großer Bedeutung. Sie ist ebenfalls - nicht nur durch die</p>	Keine Abwägung erforderlich				

Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.06.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Arbeitsplätze - ein wesentlicher wirtschaftlicher Faktor in der Region.					
8	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstewalder Poststraße 86 15234 Frankfurt (Oder)	08.04.2014	11.04.2014	<p>Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung und gibt nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Ziel des Bebauungsplanvorentwurfes ist es, Baurecht für den Bau eines Verwaltungsgebäudes des Forschungsinstituts für Bergbaufolgelandschaften (FIB) innerhalb von Siedlungsflächen der Stadt zu schaffen. Das gegenwärtig vorhandene und in Nutzung befindliche Gebäude wird dem gestiegenen Flächenbedarf für Forschung, Labor und Verwaltungsarbeit nicht weiter gerecht. Das FIB plant auf dem bisher genutzten Grundstück ein neues Gebäude zu errichten. Das alte Verwaltungsgebäude soll zurückgebaut werden.</p> <p>Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB bestehen keine Einwände zum Vorentwurf. Die Belange des Handels werden nicht berührt.</p> <p>Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
9	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Referat RS 4 Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus	08.04.2014	27.05.14	<p>Die zum o.g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird die Stellungnahme als Anlage gemäß der im Amtsblatt Brandenburg Nr. 44 vom 10. November 2010 veröffentlichten Anlage 2 des MIL-Erlasses vom 20. September 2010 über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei Verfahren nach dem BauGB übergeben.</p> <p>Zu 1. Einwendungen - Keine Angaben</p> <p>Zu 2. Fachliche Stellungnahme</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: -</p>					

Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.06.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Die Planaufstellung schafft Baurecht für die Neuordnung und Umgestaltung eines bereits vom Vorhabenträger genutzten Standortes am Ponnsdorfer Weg. Neben einem bereits im Bau befindlichen Wassertechnikum mit Gewächshaus wird die Einrichtung eines neuen Verwaltungs- und Laborgebäudes geplant. Der betroffene Standortbereich befindet sich innerhalb einer als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Baufläche.</p> <p>Nach Prüfung der übergebenen Planunterlagen aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) bestehen gegen das Planvorhaben und die Durchführung im beschleunigten Verfahren keine Bedenken.</p> <p>Die Stellungnahmen der genannten Fachbereiche werden nachfolgend zur Kenntnis übermittelt:</p> <p>Naturschutz Gemäß §1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung-NatSchZustV) vom 27.Mai 2013 ist die untere Naturschutzbehörde (uNB) zuständig für die Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des (BbgNatSchAG) und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften. Im weiteren Verfahren sind die erforderlichen Abstimmungen zum Naturschutz demnach mit der uNB des Landkreises Elbe-Elster zu führen.</p> <p>Immissionsschutz Mit der Planung sollen zeitgemäße Ersatzbauten auf dem bereits vom Forschungsinstitut für (FIB) genutzten Gelände errichtet werden. Erhebliche Erweiterungen der bestehenden Nutzung, eine Erhöhung der Verkehrsfrequenz, sowie der Einsatz lärmintensiver Maschinen und Geräte sind</p>	<p>Die untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt, eine Stellungnahme liegt vor.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.06.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>nicht vorgesehen. Insofern bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Wasserwirtschaft Zum Planvorhaben ergeben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend §3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
10	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Str. 2 04916 Herzberg	08.04.2014	13.05.2014	<p>Mit Schreiben vom 8. April 2014 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planentwurf und bitten um die Stellungnahme. Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p> <p>Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde bestehen gegen den o.g. Planvorentwurf keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Die gegenwärtig vorliegenden Planungsunterlagen enthalten keine Angaben zu den auf das Verwaltungsgebäude bezogene Betriebszeiten, Beschäftigten- und Besucherzahlen sowie den damit verbundenen Zu- und Abgangsverkehr. Aufgrund der umliegenden Wohnbebauung ergeben sich daraus ggf. auch Festsetzungen zu immissionsschutzrechtlichen Schutzvorkehrungen.</p> <p>Zur Wahrung des Gebotes der Rücksichtnahme sollte unmittelbar entlang der Grundstücksgrenzen zu den Wohngrundstücken mit ihren Ruhebereichen auf die Anordnung von Stell- und Zufahrtsflächen verzichtet werden. Es wird empfohlen, Stell- und Zufahrtsflächen und die in diesem Zusammenhang ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen zu Nachbargrundstücken schon im Bebauungsplan konkret festzusetzen.</p>	<p>Erhebliche Erweiterungen der bestehenden Nutzung und eine Erhöhung der Verkehrsfrequenz, sind nicht vorgesehen. Das Verwaltungsgebäude soll auf einen aktuell technischen Standard gebracht werden. Die Betriebszeiten sind wie folgt: Werktags von 7-16 Uhr, die Beschäftigtenzahlen belaufen sich in der Regel auf 18-21 Angestellte, es kann pro Tag mit 2 bis zu 5 Besuchern gerechnet werden. Materiallieferungen kann es ca. 3-mal am Tag geben. Diese Angaben beziehen sich auf den jetzigen und den zukünftigen Stand nach Neubau des Verwaltungsgebäudes. Der Zu- und Abgangsverkehr soll zum gegenwärtigen Stand nicht wesentlich erhöht werden. Vielmehr soll nach der Errichtung eines neuen Verwaltungsgebäudes der ruhende Verkehr in</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.06.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					<p>Verbindung mit dem Zu- und Abgangsverkehr am Ponnisdorfer Weg konzentriert werden, so dass eine Beeinträchtigung im Wohngebiet bis auf die Unterbringung der Institutseigenen Fahrzeuge vermieden werden kann. Stell- und Zufahrtsflächen sind nur im Bereich des relativ stark befahrenen Ponnisdorfer Weges vorgesehen.</p> <p>Es werden in die Begründung und in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Festsetzungen eingetragen, unter Punkt Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten (nach § 9 Abs. 1 Nr. 4) wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festgesetzt wird für die Zufahrt im Brauhausweg die Nutzung als Zufahrt für die Garagen des FIB zur Unterbringung der Institutseigenen Fahrzeuge. 2. Festgesetzt wird für die Zufahrt im Ponnisdorfer Weg die Nutzung als Grundstückszufahrt für Anlieferung und Stellplätze der Mitarbeiter und Besucher. 3. Festgesetzt ist ebenfalls das in den nicht überbaubaren Bereichen nur in den dafür gekennzeichneten Flächen Stellplätze errichtet werden können. <p>Unter Punkt: Art der baulichen Nutzung wird folgendes geändert: Im Teilbereich C Büro und Verwaltungsgebäude mit Laboren werden Stellplätze als zulässig entfernt.</p> <p>Unter Punkt Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird folgende Festsetzung in die Begründung und den vorhabenbezogenen B-Plan übernommen: Festgesetzt wird (nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) zur räumlichen und optischen Abgrenzung auf der Südseite und Ostseite eine ca. 2 m hohe Hecke (einheimische Gehölze) zu pflanzen.</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.06.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die Bereiche der unteren Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Landschaftsplanung (Bearbeiterin: Frau Bachmann, Tel. 03535/469305 Die Stadt Finsterwalde verfügt über einen Landschaftsplan, darin ist für die Vorhabensfläche Siedlungsgebiete mit mittlerem Grünanteil angegeben und als Entwicklungsziel: Entsiegelung umgewidmeter Gewerbe-/Industriegebiete. Für entsprechende Versiegelungsflächen ist die Begrünung durch den Vorhabenträger zu sichern.</p> <p>Eingriffsregelung, Arten- und Biotopschutz (Bearbeiter Herr Köstner, Tel 03535/469304) Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Somit sind keine Tatbestände, die der Eingriffsregelung unterliegen, zu verzeichnen.</p> <p>Zum Gehölzschutz ist festzustellen, dass die zur Fällung vorgesehenen Bäume nicht unter die Vorschriften der Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO EE) vom 12. Februar 2013 fallen.</p> <p>Das Gutachten zum Artenschutz zeigt plausibel auf, dass Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG nicht berührt werden.</p> <p>Die mögliche Beeinträchtigung durch die Beseitigung von geeigneten Strukturen, die als Quartier-, Ruhe-, Brut- oder Aufzuchtstättenpotential dienen könnten, kann bei entsprechender Planung von Quartier- und Nisthilfen am Neubau kompensiert werden.</p> <p>Dem Vorentwurf wird seitens der unteren Naturschutzbehörde zugestimmt.</p>	<p>Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB. Im beschleunigten Verfahren gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr.1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des §1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Unter Punkt Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird folgende Festsetzung in die Begründung und den vorhabenbezogenen B-Plan übernommen: Festgesetzt wird (nach §9 Abs.1 Nr.25 BauGB) zur räumlichen und optischen Abgrenzung auf der Südseite und Ostseite eine ca. 2 m hohe Hecke (einheimische Gehölze) zu pflanzen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.06.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Der Planung wird seitens der unteren Wasserbehörde zugestimmt.</p> <p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „FIB e.V. - Brauhausweg“ (Brauhausstraße2) der Stadt Finsterwalde ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde verweist auf die direkte Beteiligung folgender Träger öffentlicher Belange:</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4/5 in 15806 Zossen / OT Wünsdorf</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus, Bahnhofstraße 50 in 03046 Cottbus</p> <p>Aus der Sicht des Straßenverkehrsamte (Reg.-Nr. 2014U00140) sind folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb der Ortslage Finsterwalde und wird über eine/n kommunale Straße/Weg verkehrlich erschlossen. Dem Vorhabenträger sollte dargelegt werden, dass Ansprüche zur Verbesserung bzw. zum Ausbau der Straße aus der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht herzuleiten sind. Dem Vorhaben entgegenstehende Nutzungsbeschränkungen der Straße (Widmungsinhalte) sind dem Straßenverkehrsamt für die Straße nicht bekannt. Somit stehen Vorschriften der StVO und des BbgStrG dieser Planung nicht entgegen.</p> <p>Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Bei notwendigen Veränderungen an Trinkwasserleitungen bzw. Neuinstallationen von Trinkwasserleitungen haben</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich, die Abteilung Praktische Denkmalpflege wurde beteiligt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich, die Abteilung Bodendenkmalpflege wurde beteiligt.</p> <p>Der gegebene Hinweis wird für die Baugenehmigungsplanung in die Begründung unter einen neuen Punkt (Hinweise) aufgenommen.</p> <p>Der gegebene Hinweis wird für die Baugenehmigungsplanung in die Begründung unter einen</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.06.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>diese Arbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Rechtzeitig vor Inbetriebnahme ist dem Gesundheitsamt die Unbedenklichkeit des Trinkwassers aus der Trinkwasserinstallation nachzuweisen. Das Gesundheitsamt legt dabei die Anzahl der Trinkwasserproben und den Untersuchungsumfang (Parameter) fest.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes teilt mit, dass flächendeckend ein Löschwasservorrat von 96 m³/h (1600 l/min) für eine Zeit von 2 Stunden nachzuweisen ist. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen dabei nicht weiter von einer abzulöschenden Fläche als 300 m entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen). Hydranten können hierbei nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Es ist zu beachten, dass die Entfernung zu einem Gebäude- teil für die Einleitung von wirksamen Löscharbeiten nicht weiter als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein darf. Ansonsten sind entsprechende Feuerwehru- fahrten bzw. -zugänge zu planen.</p> <p>Hauptaufgabe der Grundlagenvermessung des Kataster- und Vermessungsamtes sowie der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg ist die Bestimmung geodätischer Grundlagen sowie die Schaffung von Voraus- setzungen zur weiteren Erschließung von Regionen und zur Förderung der Wirtschaft durch Sicherung des Eigentums. Gemäß § 5 Abs. 1 BbgVermG vom 27. Mai 2009 ist es die Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens als öffentliche Aufgabe ein raumbezogenes Bezugssystem vor zuhalten sowie den Nachweis der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschlie- ßungspläne und Satzungen, im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermes- sungsamtes bzw. von einem öffentlich bestellten Vermes- sungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt.</p>	<p>neuen Punkt (Hinweise) aufgenommen.</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden für die Bauge- nehmigungsplanung in die Begründung unter einem neuen Punkt (Hinweise) aufgenommen. Laut Auskunft des Ordnungsamtes SB Brand- schutz befindet sich ein Flachspiegelbrunnen Sonnwalder Straße/Ecke Ponnsdorfer Weg. 2013 konnte eine Leistung von 1620 l/min er- bracht werden.</p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „FIB e.V. – Brauhausweg“ wurde auf der Grundlage des erstellten amtlichen Lageplanes eines öf- fentlich bestellten Vermessungsbüros erstellt, eine Bestätigung erfolgt durch das Büro bei Erstellung der Satzung des Planes.</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.06.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Es ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch vom 3. September 1997 (Gemeinsamer RdErl. des MSWV und des MI, Abl. S. 846) zu beachten.</p> <p>Im Übrigen werden die wahrzunehmenden öffentlichen Belange des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe-Elster im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens nicht berührt.</p> <p>Seitens des Sachgebietes Straßen- und Tiefbau bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan grundsätzlich keine Bedenken. Soweit sich die Planung auf die Straße, etwa durch Änderung der Zufahrten, auswirkt, ist ein gesonderter Antrag mit detaillierten Plänen einzureichen.</p> <p>Das Sachgebiet Kreisentwicklung verweist auf die Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 26. Februar 2013.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden für die Baugenehmigungsplanung in die Begründung unter einen neuen Punkt (Hinweise) aufgenommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>				
11	Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH PF 15 60 54 03060 Cottbus	08.04.2014	17.04.2014	<p>Ihre eingereichten Planunterlagen haben wir erhalten. Unmittelbar im Geltungsbereich o. g. Bebauungsplanes sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Baubereich auch Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde vorhanden sein können.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.06.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz. Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.					
12	Deutsche Telekom AG T-Com PF 10 04 33 03004 Cottbus	08.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Keine Abwägung erforderlich				
13	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	08.04.2014	15.04.2014	Mit Ihrem Schreiben vom 08.04.2014 wurden wir zur Abgabe einer Stellungnahme zum oben genannten Verfahren aufgefordert. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Abfallentsorgungssatzung vom 25. März 2009, in der die ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfälle bzw. der Abfallbehälter geregelt ist (speziell §§ 15, 21). Die genannte Abfallsatzung finden Sie auf unserer Homepage www.schwarze-elster.de unter: Satzungen Das Abholen der Abfälle bzw. das Entleeren der Behälter muss für die Entsorgungsfahrzeuge leicht und gefahrlos möglich sein. Insbesondere sind ein Zurücksetzen beim Wenden und ein Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen nach den Unfallverhütungsvorschriften VBG 12 und VBG 126 unbedingt zu vermeiden. Des Weiteren möchten wir Sie darüber informieren, dass neue Entsorgungstechnik, zum Beispiel Seitenlader, zum Einsatz kommen. Der Seitenlader ist 2,55 Meter breit und benötigt nach Aussage des Dienstleisters seitlich weitere 1,5 Meter, um eine gefahrlose Kippung der Tonnen vornehmen zu können. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass während der Baumaßnahme die Entleerung der Entsorgungsbehälter durch den Auftraggeber bzw. durch das bauausführende Unternehmen sicherzustellen ist. Bitte stimmen Sie sich dazu telefonisch mit Frau Jacobsen unter 03574/4677136 ab. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Öffentliche Verkehrsflächen sind nicht Gegenstand der Planung, an der Entsorgungssituation ändert sich daher nichts. Die gegebenen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Die gegebenen Hinweise werden für die Bauausführung in die Begründung aufgenommen.				
14	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 1143 03231 Finsterwalde	08.04.2014	22.04.2014	Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns	Keine Abwägung erforderlich. Die gegebenen Hinweise zur Ver- und Entsorgung des Gebietes werden in die Begründung aufgenommen.				

Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.06.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>2. Der von uns ausgewiesene Leitungsbestand ist zu beachten und nur für Planungszwecke zu verwenden.</p> <p>3. Die Gültigkeit dieses Schreibens erlischt, wenn gerechnet vom Ausstellungsdatum, nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Realisierung des geplanten Vorhabens begonnen wurde.</p> <p>4. Das Grundstück wird gegenwärtig mit Trinkwasser, Gas und Elektroenergie versorgt.</p> <p>5. Die Abwasserentsorgung erfolgt über den vorhandenen Anschluss im Ponnsdorfer Weg.</p>					
15	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	08.04.2014	24.04.2014	<p>Die WGI GmbH (nachfolgend WGI genannt) wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, Gasversorgung Zehdenick GmbH und der SpreeGas. Weiterhin wird die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, RG Regionalcenter Forst (Lausitz) von der Stadtwerke Forst GmbH (nachfolgend SWF genannt) und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH CO. KG (Nachfolgend NFL genannt) beauftragt, Ihre Anfragen zu prüfen. Die NBB handelt namens und im Auftrag der SWF und der NFL.</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB. In Ihren angefragten Baubereich sind seitens der NBB keine Baumaßnahmen geplant. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	Keine Abwägung erforderlich				
16	Gewässerverband „Kleine-Elster-Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249	08.04.2014	06.05.2014	<p>Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 36a,</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.06.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	Sonnenwalde			<p>77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) sowie darüber hinaus bei uns vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu der o. g. Planung nachfolgend Stellung.</p> <p>Dem Bebauungsplan „FIB e.V. - Brauhausweg“ der Stadt Finsterwalde stimmen wir entsprechend Ihrer eingereichten Planungsunterlagen zu. Im ausgewiesenen Baugebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht.</p> <p>Andere gesetzlich oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>					
17	Polizeipräsidium Polizeidirektion Süd Stabsbereich 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) PF 100965 03009 Cottbus	08.04.2014	11.04.2014	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich				
18	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 296353019 Bonn	08.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
19	Landesamt für Bergbau-Geologie und Rohstoffe Brandenburg PSF 100933 03009 Cottbus	08.04.2014	16.04.2014	<p>Im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben: Es werden keine Belange des Bergbaus und der Geologie berührt. Weitere Hinweise: Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen.</p> <p>Weitergehende geologische und geotechnische Informatio-</p>	Keine Abwägung erforderlich. Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.06.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				nen, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben. Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.21934 (RGL. I S. 1223; BGBl III 750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 1992), verwiesen.					
20	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam	08.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
21	Brandenburger Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Niederlassung Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	08.04.2014	15.05.2014	Der in Punkt 3.4 Eigentumsverhältnisse genannte Eigentümer ist nicht korrekt benannt. Eigentümer: Land Brandenburg (Ministerium der Finanzen), vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (ehem. Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz).	Die Benennung des Eigentümers wird entsprechend angepasst.				
22	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben PF 100262 03002 Cottbus	08.04.2014	08.05.2014	In der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange nicht berührt werden und keine Bedenken gegen die Planungen bestehen. Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Keine Abwägung erforderlich				
23	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft Borkumstraße 2 13189 Berlin	08.04.2014	06.05.2014	Nach Prüfung der uns zugegangenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine Eigentumsflächen der BVVG betroffen sind. Somit liegen unsererseits keine Einwände zur geplanten Maßnahme vor.	Keine Abwägung erforderlich				
24	Ministerium der Finanzen Abteilung 4 Steinstraße 104-106 14480 Potsdam	08.04.2014	11.04.2014	Das Ministerium der Finanzen, als eingetragener Eigentümer der Liegenschaft Brauhausstraße 2, Finsterwalde, stimmt dem vom Forschungsinstitut für Bergbaufolgelandschaften e. V. beauftragten vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 31.03.2014 ausdrücklich zu. Das in Rede	Keine Abwägung erforderlich				

Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.06.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				stehende Grundstück steht dafür zur Verfügung.					
25	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Der Vorstand Straße der Jugend 33 03050 Cottbus	08.04.2014	08.05.2014	<p>Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl I Nr. 13)“ Träger der Regionalplanung.</p> <p>Der Entwurf des integrierten Regionalplanes wurde am 24. Juni 1999 durch die Regionalversammlung gebilligt. Des Weiteren ist der sachliche Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, der seit dem 26. August 1998 in Kraft getreten ist, zu beachten.</p> <p>Am 01. Dezember 2011 wurde der Aufstellungsbeschluss für die Erarbeitung eines sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ gefasst. Am 24.04.2014 wurde der 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ durch die Regionalversammlung gebilligt und die Eröffnung des förmlichen Beteiligungsverfahrens beschlossen (21.05.2014 bis zum 23.07.2014) Somit liegen nunmehr überarbeitete eingeleitete Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald vor.</p> <p>Für den sachlichen und räumlichen Teilregionalplan IV „Lausitzer Seenland“ wurde am 19. 12. 2002 ein Aufstellungsbeschluss gefasst.</p> <p>Keine Einwände</p>	Keine Abwägung erforderlich				
26	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	08.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht und deshalb abzuwägen wären.				
27	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch	08.04.2014	17.04.2014	Forstliche Belange werden nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.				
28	Kataster- und Vermessungsamt Herzberg	08.04.2014		siehe Landkreis					

Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.06.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	Nordpromenade 4a 04916 Herzberg								
29	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	08.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
30	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	08.04.2014	24.04.2014	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
31	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	08.04.2014	17.04.2014	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
32	Stadtverwaltung Sonnewalde Markt 26 03249 Sonnewalde	08.04.2014	14.04.2014	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
33	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	08.04.2014	14.04.2014	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
34	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	08.04.2014	15.04.2014	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
35	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	08.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
36	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	08.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
37	Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung	08.04.2014	16.04.2014	Keine Einwände Löschwasser vorhanden FSB Ponnsdorfer Weg/Sonnewalder Straße 1600 l/min	Keine Abwägung erforderlich.				
38	Abteilung Tiefbau und Grünpflege	08.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
39	Abteilung Liegenschafts-	08.04.2014	09.04.2014	Informationen die für den vorhabenbezogenen Bebauungs-	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e.V. - Brauhausweg“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.06.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	und Gebäudemanagement			plan zweckdienlich sind, liegen dem Liegenschaftsmanagement nicht vor.					
40	Wirtschaftsförderung	08.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 28.04. bis einschließlich 16.05.2014									
Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.									